

**Amtsblatt  
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

Jahrgang	Lfd.-Nr.
2025	32

---

**Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Angewandte Pflegewissenschaft  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

**vom 17.06.2025**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und 3, Art. 95 Satz 3 sowie Art. 96 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Pflegewissenschaft an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 05.02.2021, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.08.2024, wird wie folgt geändert:

1. Im Einleitungssatz wird „Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 51 Satz 3, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG)“ durch „Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und 3, Art. 95 Satz 3 sowie Art. 96 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK)“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Das Studium vermittelt nach § 37 PflBG erweiterte Kompetenzen im Bereich des evidenzbasierten Handelns, der Steuerung und Gestaltung von hochkomplexen Pflegeprozessen im ethischen, gesellschaftlich-institutionellen sowie normativen Rahmen und der Technologieentwicklung in der beruflichen Praxis mit pflegebedürftigen Menschen einschließlich der eigenverantwortlichen und selbstständigen Ausübung von erweiterten heilkundlichen Tätigkeiten. <sup>2</sup>Es gliedert sich in ein praxisorientiertes, theoretisches Studium und in eine wissenschaftlich-fundierte Praxis.“

3. Nach § 5 wird folgender neuer § 6 eingefügt:

**„§ 6**

**Modulprüfungen und staatliche Prüfung zur Heilkundeübertragung**

- (1) <sup>1</sup>Nach § 35 PflAPrV wird folgendes Modul für die schriftliche staatliche Prüfung zur Heilkundeübertragung festgelegt:
  - Intra- und interprofessionelles Handeln im Kontext der Heilkundeausübung (schrP)

- (2) <sup>1</sup>Nach § 36 PflAPrV wird folgendes Modul für die mündliche staatliche Prüfung zur Heilkundeübertragung festgelegt:
- Medizinisch-psychologische Grundlagen im Kontext der Heilkundeausübung (mdIP)
- (3) <sup>1</sup>Die praktische Prüfung findet im Rahmen des Praxiseinsatzes Praxisbegleitung VI im Kontext der Heilkundeausübung in den Einrichtungen der Pflege, mit denen ein Verbundvertrag besteht, statt.
- (4) <sup>1</sup>Die staatliche Prüfung zur Heilkundeübertragung ist bestanden, wenn jede der nach Absatz 2 bis 4 genannten Modulprüfungen einschließlich der praktischen Prüfung in der Einrichtung des Verbundpartners bestanden ist (§ 37 Abs. 2 Nr. 2a PflAPrV).“

Die bisherigen §§ 6 bis 12 werden zu §§ 7 bis 13.

4. In § 7 wird der bisherige Absatz 1 gestrichen und die Absätze 2 bis 6 werden zu Absätzen 1 bis 5.
5. In § 7 werden in Abs. 1 Spiegelpunkt 2 nach dem Wort "Beratung" die römische Ziffer "II" und in Abs. 2 Satz 2 gestrichen sowie in Abs. 4 und 5 der Verweis "Absatz 2 bis 4" jeweils durch den Verweis "Absatz 1 bis 3" ersetzt; die Klammer am Ende von Abs. 5 "(Ausbildungs- und Verbundvertrag)" wird gestrichen.
6. In § 8 wird das Zahlwort "vier" durch das Zahlwort "drei" ersetzt.
7. In § 9 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende neue Fassung:
- “<sup>2</sup>Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses regelt § 33 PflAPrV Abs. 1. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss wird unter dem gemeinsamen Vorsitz der Mitglieder nach § 33 PflAPrV Abs. 1 Nr. 1 und nach § 33 PflAPrV Abs. 1 Nr. 2 geführt (§ 33 Abs. 3 PflAPrV).”
8. In § 10 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
- “(2) Die Benotung des Moduls Entwicklung eines pflegewissenschaftlichen Abschlussprojekts und Bachelorarbeit besteht aus zwei Teilnoten, die wie folgt gewichtet werden:
- Kolloquium: 15%
  - Bachelorarbeit: 85%“
- Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3.
9. In § 11 Abs. 1 werden in der Klammer vor dem Wort "schriftliche" die Worte "schriftliche, mündliche und praktische Prüfungen der Heilkundeübertragung sowie" eingefügt.
10. In Anlage 1 werden
- im Modul H\_07 (Kommunikation und Beratung I) die römische Ziffer "I" in der Spalte 3 durch die Worte "im Kontext der Heilkundeausübung" und in der Spalte 4 durch die Worte "in the context of practicing medicine",
  - im Modul WN\_04 (Intra- und interprofessionelles Handeln I) die römische Ziffer "I" in der Spalte 3 durch die Worte "im Kontext der Heilkundeausübung" und in der Spalte 4 durch die Worte "in the context of practicing medicine" sowie in der Spalte 8 die Prüfungsform "Präs" durch die Prüfungsform "schrP (HKÜ Prüfung 120 Min.)",
  - im Modul W\_11 (Medizinisch-psychologische Grundlagen III) die römische Ziffer "III" in der Spalte 3 durch die Worte "im Kontext der Heilkundeausübung" und in der Spalte 4 durch die Worte "in the context of practicing medicine" ersetzt sowie in der Spalte 8 nach der Prüfungsform "mdIP" der Zusatz "(HKÜ Prüfung 20 Min.)" ergänzt,

- im Modul H\_13 (Praxiseinsatz Praxisbegleitung VI) nach der römischen Ziffer "VI" in der Spalte 3 die Worte "im Kontext der Heilkundeausübung" und in der Spalte 4 die Worte "in the context of practicing medicine" sowie in der Spalte 8 nach dem Teilnahme-nachweis "TN" der Zusatz "(HKÜ Prüfung 180 Min.)" ergänzt,
- im Modul H\_14 (Intra- und interprofessionelles Handeln II) in der Spalte 3 und der Spalte 4 die römische Ziffer "II" gestrichen,
- im Modul H\_16 (Praxiseinsatz Praxisbegleitung VII) in der Spalte 4 die Worte "Clinical Instruction VII" eingefügt und
- im Modul W\_14 der Modultitel in Spalte 3 durch den Modultitel "Entwicklung eines pflegewissenschaftlichen Abschlussprojekts und Bachelorarbeit" ersetzt.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Angewandte Pflegewissenschaft nach dem Sommersemester 2025 im ersten Studiensemester aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 07.05.2025 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 16.06.2025.



Prof. Dr. Martin Leitner  
Präsident

Die Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Pflegewissenschaft an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München wurde am 17.06.2025 im Amtsblatt der Hochschule München für das Jahr 2025 unter der laufenden Nummer 32 veröffentlicht.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 17.06.2025.

Hochschule für angewandte Wissenschaften München  
Lothstraße 34  
80335 München

München, 17.06.2025  
Gri/MH

## BEKANNTMACHUNG

Hiermit wird die Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Pflegewissenschaft an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 17.06.2025, ausgefertigt am 17.06.2025, bekannt gemacht.

Die Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Pflegewissenschaft an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München wurde im Amtsblatt 2025 der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, Lfd.-Nr. 32, veröffentlicht.

i. A.

  
Grieser